

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 14 (1907)

Heft: 2

Rubrik: Zolltarife

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

folgt. Daraufhin wird das Fach für den unteren Florschuss und sodann jenes für den oberen Bindeschuss hergestellt, welche Schüsse wieder durch den nächsten Ladenschlag gemeinschaftlich an die Ware herangebracht werden. Der Patentnehmer will eine grössere Leistung des Webstuhles durch dieses Verfahren erreichen. Es soll besonders dort angewendet werden, wo wegen des bedeutenden Gewichtes der Lade eine hohe Tourenzahl des Webstuhles unzweckmässig wäre.

Die Seidenstoffweberei im Kanton Zürich.

Das statistische Bureau des eidgen. Departements des Inneren veröffentlicht die Ergebnisse der eidgenössischen Betriebszählung vom 9. August 1905. Der erste Band umfasst die Betriebe und die Zahl der darin beschäftigten Personen und das erste Heft gibt einen Ueberblick über die gewerbliche Bevölkerung des Kantons Zürich bezw. für eine Anzahl der grösseren Gemeinden des Kantons.

Die Seidenindustrie ist in vier Gruppen abgeteilt: Die erste umfasst die Herstellung von Seidengespinsten und Seidenzwirn und die Seidentrockungs-Anstalt; die zweite die Seidenstoffweberei und Ausrüstung von Seidenstoffen; die dritte die Seidenbandweberei und die vierte die Seidenfärberei und Druckerei. Für die drei ersten Gruppen hat auch eine Zählung der hausindustriellen Betriebe stattgefunden.

Wir bringen im folgenden die Zahl der in der Seidenstoffweberei beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter für die grösssten Gemeinden zum Abdruck. Wenn die Gemeinde Zürich an erster Stelle steht, so ist dies dem Umstände zuzuschreiben, dass der Gruppe der Seidenstoffweberei auch die Ausrustung beigezählt worden ist: die Arbeiterzahl der Gemeinde Zürich erbält dadurch einen Zuwachs von 300 bis 400 Seelen; das Total der in den Zürcherwebereien beschäftigten Arbeiter stellt sich in Wirklichkeit auf etwa 1600. Um die Bedeutung der Seidenweberei für die einzelnen Gemeinden zum Ausdruck zu bringen, haben wir die Bevölkerungszahl beigefügt.

Gemeinde.	Bevölkerungszahl.	Beschäftigte Personen.		
		Total.	männlich.	weiblich.
Zürich	150,703	1985	740	1245
davon sind Hausweber	115	1	114	
Thalwil	6791	1842	431	1411
		136	43	132
Adliswil	4714	1448	410	1038
		75	—	75
Wädenswil	7585	1102	175	727
		158	9	149
Höngg	3089	985	177	808
		56	—	56
Horgen	6883	895	124	771
		252	12	240
Winterthur	22,335	730	55	675
		2	—	2
Rüti	4776	638	86	603
		72	1	71
Affoltern	2779	601	96	505
		38	—	38

Stäfa	4228	567	83	484
		74	4	70
Egg	2309	527	98	429
		175	28	147
Uster	7623	522	93	429
		165	9	156
Gossau	2339	287	22	265
		187	12	175
Männedorf	2902	256	50	206
		55	4	51
Bauma	2768	254	33	221
		113	10	103
Wetzikon	5690	241	45	196
		56	4	52
Wald	6677	239	19	220
		44	2	42
Hombrechtikon	2292	236	13	223
		156	8	148
Richterswil	4084	206	16	190
		93	5	88
Dürnten	3094	169	11	158
		68	3	65
Hinwil	2864	153	22	131
		61	6	55
Fischenthal	2052	130	11	119
		89	4	85
Pfäffikon	2986	100	5	95
		100	5	95

Zolltarife.

Deutschland. Tarifentscheid No. 405. Zollbehandlung von gesäumten seidenen Umschlagtüchern. Die Warenprobe besteht aus einem Umschlagtuch aus dichtem ganzseidenen Gewebe, dessen Rand durch einen einfachen Saum abgeschlossen und sodann mit angeknüpften Fransen versehen ist. Mit einer Näharbeit der bezeichneten Art ausgestattete Umschlagtücher sind mit einem Zollzuschlag zu belegen, der vertragsmässig (durch den (Handelsvertrag mit der Schweiz) von 15 auf 5 v. H. ermässigt worden ist. Die bezeichneten Umschlagtücher gehören hiernach in tarifarischer Hinsicht zu den Geweben, bei denen eine Ausstattung mit angeknüpften Fransen nicht die Verzollung als genährte Gegenstände zur Folge hat.

Handelsberichte.

Einfuhr von Seidenwaren nach Belgien.

Im Jahre 1905 sind nach Belgien eingeführt worden

Seidene Bänder	im Wert von Fr.	505,300
Seidene Posamentierwaren	" "	206,300
Seidene Tülle, Spitzen, Blusen	" "	172,300
Seidengewebe, nicht besonders genannt	" "	10,142,700

Hauptlieferant, im Betrage von mehr als 5 Millionen ist Frankreich, dann folgt Deutschland mit ca. 3 Millionen Franken. Die Schweiz hat, nach Angaben der Eidg. Handelsstatistik nach Belgien ausgeführt Gewebe aus reiner Seide für 2,248,900 Fr., Gewebe aus Halbseide für 150,400 Fr., Bänder für 225,300 Fr., Shawls und Schärpen für 200,900 Fr.